

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

27.9.1943 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 27. September 1943

Nr. 20

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Einführung der Schifffahrtpolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen vom 25. August 1943	143
Verordnung über die Neuordnung des Vermessungswesens im Elsaß vom 31. August 1943	143
Achte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 1. September 1943	144
Bekanntmachung über die »Nachbarorte« im Elsaß vom 3. September 1943	144
Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 9. September 1943	145
Verordnung über den Ostarbeitereinsatz vom 15. September 1943	146
Verordnung vom 8. September 1943 zur Änderung der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941	147
Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44 vom 20. September 1943....	147

Verordnung

zur Einführung der Schifffahrtpolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen vom 25. August 1943

§ 1

Die Schifffahrtpolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen vom 24. Mai 1943 (RGBl. Teil II Seite 242) gilt auch für die im Elsaß beheimateten Binnenschiffe.

Straßburg, den 25. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Verordnung

über die Neuordnung des Vermessungswesens im Elsaß vom 31. August 1943

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534);

2. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277);
3. die Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 23. Januar 1940 (RGBl. I S. 240).

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei, GmbH., „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

§ 2

Die im § 2 des Gesetzes über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen genannten Aufgaben werden für das Gebiet des Elsaß von der Hauptvermessungsabteilung XII in Stuttgart wahrgenommen.

§ 3

Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen zu den im § 1 genannten

Gesetzen, die für das Großdeutsche Reichsgebiet erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten auch im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 31. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Achte Durchführungsanordnung
zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß
vom 1. September 1943**

In jagdlichen Ehrengerichtsangelegenheiten im Elsaß wird als Spruchbehörde erster Instanz nach § 57 RJG. das bei dem Gaujägermeister für den Jagdgau

Baden-Nord errichtete Jägerehrengericht in Karlsruhe und als Revisionsinstanz nach § 59 RJG. der Ehrensenat in Berlin als zuständig erklärt.

Straßburg, den 1. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Der Landesjägermeister
Hug

**Bekanntmachung
über die »Nachbarorte« im Elsaß
vom 3. September 1943**

Als Nachbarorte gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067 und Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 189 Nr. 261) gelten im Elsaß:

I. Landkreis Altkirch
Altkirch — Karspach
Altkirch — Wittersdorf ohne den Ortsteil Emlingen
Hirsingen — Hirzbach

II. Landkreis Gebweiler
Bollweiler — Pulversheim
Bollweiler — Staffelfelden (Landkreis Tann)
Bollweiler — Ungersheim
Ensisheim — Ortsteil St. Barbara (Gemeinde Wittenheim, Landkreis Mülhausen)

Ensisheim — Ungersheim
Gebweiler — Isenheim

III. Landkreis Hagenau

Bischweiler — Kaltenhausen
Bischweiler — Ortsteil Mariental (Gemeinde Gries und Hagenau)
Hagenau — Schweighausen
Reichshofen — Gundershofen ohne die Ortsteile Scheuerienhof und Ingelshof

IV. Stadtkreis Kolmar

Kolmar — Ortsteil Kohlweg (Gemeinde Winzenheim, Landkreis Kolmar)
Kolmar — Ortsteil Logelbach (Gemeinde Winzenheim, Landkreis Kolmar)

- V. Landkreis Kolmar
- Metzeral — Breitenbach
ohne die Ortsteile Eckersberg
und Oberbreitenbach
- Münster — Griesbach
- Neubreisach — Breisach (Baden)
- Winzenheim — Wettolsheim

- VI. Landkreis Molsheim
- Breuschurbach — Ortsteil Putach (Gemeinde Blen)
- Molsheim — Bahnhof Dachstein (Gemeinde
Dachstein)
- Molsheim — Mutzig
- Schirmeck — Ortsteil Hersbach
(Gemeinde Wisch)
- Wasselnheim — Romansweiler

- VII. Stadtkreis Mülhausen
- Mülhausen — Kingersheim (Landkreis Mül-
hausen, ohne die Siedlungen
Ferdinand und Anna)
- Mülhausen — Lutterbach
(Landkreis Mülhausen)
- Mülhausen — Rixheim (Landkreis Mülhausen)
- Mülhausen — Sausheim
(Landkreis Mülhausen)

- VIII. Landkreis Mülhausen
- Hünigen-
St. Ludwig — Neudorf
- Hünigen-
St. Ludwig — Ortsteil Neuweg, ohne Dreihäu-
ser (Gemeinde Blotzheim)
- Hünigen-
St. Ludwig — Weil a. Rhein (Baden)

- IX. Landkreis Rappoltweiler
- Rappoltweiler — Bahnhof Rappoltweiler
(Gemeinde Gemar)

- X. Landkreis Schlettstadt
- Barr — Mittelbergheim
- Epfig — Ittersweiler
- Kestenholz — Scherweiler
- Schlettstadt — Kestenholz

- XI. Stadtkreis Straßburg
- Straßburg — Kehl (Baden)
- Straßburg — Wolfsheim
(Landkreis Straßburg)

- XII. Landkreis Straßburg
- Erstein — Osthausen
(Landkreis Schlettstadt)
- Erstein — Schäffersheim
- Eschau — Plobsheim
- Gamsheim — Kilstett
- Geispolsheim — Enzheim, ohne Außenorte
- Hürtigheim — Ortsteil Offenheim
(Gemeinde Stützheim)
- Vendenheim — Mundolsheim
- Vendenheim — Ortsteil Niederfeld
(Gemeinde Lampertheim)

- XIII. Landkreis Tann
- Oberbruck — Sewen
- St. Amarin — Ortsteil Wesserling
(Gemeinde Felleringen)
- Wittelsheim — Bahnhof Reichweiler (Gemeinde
Reichweiler, Landkreis Mül-
hausen)
- Wittelsheim — Ortsteil Roßallmend (Gemeinde
Staffelfelden)

- XIV. Landkreis Weißenburg
- Keine

- XV. Landkreis Zabern
- Dettweiler — Wilwisheim
(Landkreis Straßburg)
- Steinburg — Hattmatt
- Wingen — Rosteig
- Zabern — Steinburg

Außer bei den obenaufgeführten Orten ist ein Nachbarortsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes ohne weiteres anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes zur Ortsmitte des Geschäftsortes drei Kilometer oder weniger beträgt.

Straßburg, den 3. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt

Vierte Anordnung zur

Durchführung der Verordnung über die verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 9. September 1943

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 25. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 594) wird angeordnet:

§ 1

(1) Ist das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront in das Vermögen einer Verbraucher-genos-

senschaft oder verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtung, die einen Miet- oder Pachtvertrag mit einem anderen abgeschlossen hat, eingewiesen, so kann es die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ohne Zustimmung des Vermieters oder Verpächters (Bestandgebers) auf einen Dritten übertragen, durch den es den Geschäftsbetrieb der Verbraucher-genossenschaft oder verbraucher-genossenschaftlichen Ein-

richtung fortsetzen läßt. Das Gemeinschaftswerk bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Dritte in den Vertrag eintritt; es hat die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage dem Vertragsgegner mitzuteilen.

(2) Besteht für den Mieter oder Pächter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) oder ist das Bestandrecht dem Grundbuch einverleibt, so geht es mit der Anzeige an den Eigentümer des belasteten Grundstücks auf den Dritten über. Für die Berichtigung der Grundbücher gilt § 6 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen im Elsaß vom 7. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 159).

(3) Der Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Miet- oder Pachtvertrag (Bestandvertrag) gilt nicht als neue Vermietung oder Verpachtung.

Straßburg, den 9. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über den Ostarbeitereinsatz
vom 15. September 1943

§ 1

Ostarbeiter sind alle diejenigen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg — ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Den Ostarbeitern ist verboten:

1. Das Verlassen des Arbeitsortes — soweit dies nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist — ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
2. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
3. das Verlassen der Unterkünfte und der Aufenthalt außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunkelungszeiten — mindestens jedoch in den Monaten April bis September zwischen 21 und 5 Uhr, in den Monaten Oktober bis März zwischen 20 und 6 Uhr — soweit nicht zum Zweck des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festgesetzt sind,
4. der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirch-

Straßburg, den 15. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

§ 2

(1) Schließt das Gemeinschaftswerk in Erfüllung der vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß gemachten Auflagen Verteilungsstellen, so kann es die über die Räume der Verteilungsstellen geschlossenen Verträge mit gesetzlicher Frist kündigen.

(2) Kündigt das Gemeinschaftswerk, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens, jedoch nicht mehr als den Betrag einer Jahresmiete oder Jahrespacht zu verlangen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Rechte und Pflichten aus dem über die Räume geschlossenen Verträge von dem Gemeinschaftswerk bereits auf einen Dritten übertragen worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn die Einweisung bereits erfolgt ist.

licher, unterhaltender und geselliger Art, die für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden,

5. der Besuch von Gaststätten, soweit diese nicht zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten von der Ortspolizeibehörde freigegeben sind,
6. der Besitz oder die Benutzung von Fahrrädern ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,
7. der Besitz von Fotoapparaten.

§ 3

Der Besuch von Gaststätten oder Räumlichkeiten in Gaststätten, die zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten freigegeben sind, ist insoweit deutschen Volksgenossen oder sonstigen ausländischen Arbeitskräften verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft. In gleicher Weise wird bestraft, wer die Nichteinhaltung dieser Anordnungen seitens der Ostarbeiter pflichtwidrig duldet.

Verordnung
vom 8. September 1943
zur Änderung der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß
vom 16. Dezember 1941

I.

Der § 15 der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941 erhält folgende Fassung:

§ 15

Sorgfaltspflicht und Haftung

1. Der kommissarische Verwalter hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden.
2. Der kommissarische Verwalter haftet unbeschadet seiner vollen Verantwortlichkeit gegenüber dem von ihm verwalteten Unternehmen und gegenüber der ihn bestellenden Behörde Dritten nur für grobe

Fahrlässigkeit und Vorsatz. Ersatzansprüche des verwalteten Unternehmens gegenüber dem kommissarischen Verwalter können nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — geltend gemacht werden. Eine Ersatzpflicht des kommissarischen Verwalters tritt nicht ein, wenn seine Handlungen auf einer schriftlichen Weisung der ihn bestellenden Behörde beruhen.

II.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit der Verordnung über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen und Betriebe im Elsaß vom 6. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 2) in Kraft.

Straßburg, den 8. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Verordnung
über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1943/44
vom 20. September 1943

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 4. Oktober 1943, vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

(2) Von der am 4. Oktober 1943 doppelt erscheinenden

den Stunden von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 3. April 1944, vormittags 2 Uhr, beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. September 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö r i n g
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. H i m m l e r

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

D r. L a m m e r s

Vorstehende Verordnung wird hiermit für das Elsaß in Kraft gesetzt.

Die vom Reichsminister des Innern gemäß § 3 Abs. (2) dieser Verordnung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Elsaß.

Straßburg, den 25. September 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

P f l a u m e r